



## Anmeldung einer Lebenspartnerschaft

Die Pensionskasse Stadt Chur richtet nur dann eine Lebenspartnerrente aus, wenn die Lebenspartnerschaft schon vor Eintritt des versicherten Ereignisses gemeldet wurde und die Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente erfüllt sind (s. Rückseite). Anderenfalls besteht *kein* Rentenanspruch für den/die unverheiratete/n Lebenspartner/in. Verheiratete müssen dieses Formular nicht einreichen. Sie haben von Gesetzes wegen einen Anspruch auf Ehegattenrente.

### Angaben über Arbeitgeber

Firma, Ort

Betrieb (Stadt - Region Plessur - IBC - Bürger G.)

Stadt Chur, Chur

### Personalien der versicherten Person

Name

Vorname

Geboren am

Zivilstand

### Personalien der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners

Name

Vorname

Geboren am

Zivilstand

### Bestätigung der gemeinsamen Adresse

Die beiden Personen halten übereinstimmend fest, dass sie als Lebenspartner an der folgenden Adresse:

Strasse

PLZ und Ort

Seit dem (Datum) \_\_\_\_\_ ununterbrochen Zusammenleben.

Die beiden Parteien haben zur Kenntnis genommen, dass die Leistungsvoraussetzungen von Art. 55 Vorsorgereglement Pensionskasse Stadt Chur zu erfüllen sind. (s. Rückseite / Seite 2)

Eine allfällige Trennung der Lebenspartnerschaft ist der Geschäftsstelle der Pensionskasse sofort mitzuteilen.

### Unterschrift der versicherten Person

Ort, Datum

### Unterschrift der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners

Ort, Datum

Bitte diese Anmeldung einsenden an: **Pensionskasse Stadt Chur, c/o Diventa AG, Comercialstrasse 23, 7000 Chur.**



**Pensionskasse Stadt Chur  
c/o Diventa AG  
Comercialstrasse 23  
7000 Chur**

### **Grundlage für Anspruch auf eine Lebenspartnerrente der Pensionskasse Stadt Chur**

Gemäss Art. 55 Vorsorgereglements Pensionskasse Stadt Chur hat der hinterbliebene Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) einer versicherten Person Anspruch auf Lebenspartnerrente, wenn die versicherte Person infolge Krankheit stirbt und der überlebende Lebenspartner nachweislich kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt:

#### **Art. 55 Lebenspartnerrente: a) Leistungsanspruch**

<sup>1</sup> Anspruch auf eine Lebenspartnerrente hat der hinterbliebene Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) einer unverheirateten versicherten Person, wenn:

- a) die versicherte Person infolge Krankheit stirbt und
- b) die versicherte Person vor Eintritt des versicherten Ereignisses eine schriftliche, von beiden in diesem Zeitpunkt unverheirateten Partnern unterzeichnete und durch die Pensionskasse bestätigte Meldung über das Bestehen der Partnerschaft eingereicht hat und
- c) der überlebende Lebenspartner nachweislich kumulativ alle nachstehenden Bedingungen erfüllt:
  - 1) keine Hinterlassenen- oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht;
  - 2) unverheiratet ist;
  - 3) mit der versicherten Person nicht im Sinne von Art. 95 Zivilgesetzbuch (ZGB) verwandt ist;
  - 4) mit der versicherten Person mindestens in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen, unverheiratet im selben Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt sowie das 45. Altersjahr vollendet hat, oder im Zeitpunkt des Todes im selben Haushalt gelebt sowie eine Lebensgemeinschaft geführt hat und für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder, die gemäss diesem Reglement Anspruch auf Waisenrenten haben, aufkommt;
  - 5) den Anspruch auf eine Lebenspartnerrente innerhalb von drei Monaten nach dem Tod der versicherten Person schriftlich bei der Pensionskasse geltend gemacht hat.

<sup>2</sup> Für eine Auszahlung einer Lebenspartnerrente sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes massgebend.

<sup>3</sup> Eine Lebenspartnerschaft im selben Haushalt wird nur dann anerkannt, wenn beide Partner die gleiche Wohnadresse und das gleiche Steuerdomizil ausweisen.

<sup>4</sup> Nach dem Altersrücktritt wird eine Lebenspartnerrente nur dann ausgerichtet, wenn schon vor Erreichen des AHV-Referenzalters von Männern die Bedingungen für eine Lebenspartnerrente erfüllt waren und bis hin zum Tod der versicherten Person erfüllt blieben.

<sup>5</sup> Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht der Ehegattenrente.

<sup>6</sup> An Lebenspartner, die ausser der Vollendung des 45. Altersjahres alle anderen Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente erfüllt haben, wird eine Abfindung von drei Jahres-Lebenspartnerrenten ausbezahlt.